

rudimente zu überwinden, die von entscheidender Bedeutung für die Tatbegehung waren.

Der erste Schritt ist dabei, den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten. Er soll den angerichteten Schaden wiedergutmachen, auferlegte Geldstrafen und die Auslagen des Verfahrens bezahlen sowie in der Arbeit und im persönlichen Leben zeigen, daß er sich beharren will. Der Weg zu einem künftig verantwortungsbewußten Verhalten führt immer über die eigene Bewährung und Wiedergutmachung als Voraussetzung für die gleichberechtigte und -verpflichtende Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Zugleich wendet sich Abs. 3 an die sozialistischen Kollektive und die gesellschaftlichen Organisationen, ihre Kraft zur Erziehung des Rechtsverletzers sowie zur Überwindung von Rechtsverletzungen zu entfalten. Die Forderung an den Täter, sich künftig gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu verhalten, sich zu bewähren und die Tat wiedergutzumachen, sowie die Pflicht der sozialistischen Gesellschaft zur Ausräumung der Ursachen und Bedingungen des Straffälligwerdens von Gesellschaftsmitgliedern verschmelzen zu einer Einheit. In dieser Einheit liegt zugleich die Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Interessen des Staates und der Bürger begründet.

§ 31

Bürgschaft

(1) Kollektive der Werktätigen können sich verpflichten, die Bürgschaft über den Rechtsverletzer zu übernehmen und dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(2) Bestätigt das Gericht im Urteil die Übernahme der Bürgschaft, sind das Kollektiv oder der Bürge, der sie beantragt hat, verpflichtet, die Erziehung des Rechtsverletzers zu gewährleisten.

(3) Die durch die Bürgschaft übernommene Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres. Bei Verurteilung auf Bewährung kann sie für eine längere Dauer, jedoch nicht über die Bewährungszeit hinaus bestätigt werden.

(4) Entzieht sich der Verurteilte böswillig der Bewährung und Wiedergutmachung, kann das Kollektiv oder der Bürge beim Gericht den Vollzug der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe beantragen.

(5) Das Gericht bestätigt auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen das Erlöschen der Bürgschaft, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen sind.